

Ortsrechtsverzeichnis**Nr. 51**

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 102) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16. November 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S.559) hat der Rat der Stadt Burscheid am 25. November 2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Hinweis:

„TWB“ bezeichnet die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Burscheid Technische Werke Burscheid. Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Beitragspflichtige) gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	25.11.2021	29.11.2021	01.01.2022
I. Änderung	§16	17.12.2024	09.01.2025	11.01.2025

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsnatur und Name der Einrichtung
- § 2 Gegenstand der Einrichtung
- § 3 Stammkapital
- § 4 Betriebsleitung
- § 5 Betriebsausschuss
- § 6 Rat
- § 7 Bürgermeister / Bürgermeisterin
- § 8 Kämmerer / Kämmerin
- § 9 Personalangelegenheiten
- § 10 Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
- § 11 Verpflichtungserklärungen
- § 12 Übertragung von Vermögen und Schulden
- § 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr
- § 14 Wirtschaftsplan
- § 15 Zwischenberichte
- § 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Berichtswesen
- § 17 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit
- § 18 Personalvertretung
- § 19 Frauenförderung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsnatur und Name der Einrichtung

- (1) Der Betrieb wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Technische Werke Burscheid" (TWB).

§ 2

Gegenstand der Einrichtung

- (1) Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind:
 - a) die Durchführung der Stadtentwässerung nach den gesetzlichen Vorschriften,
 - b) die Durchführung von Straßenreinigung und Winterdienst nach den gesetzlichen Vorschriften,
 - c) die Wahrnehmung der Tätigkeit der Straßenbaubehörde (allgemeiner Tiefbau) nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Bau, Unterhaltung und Kontrolle der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze,
 - d) die Führung des Bauhofs insbesondere mit Straßenbau und –unterhaltung, Entwässerungs-unterhaltungsarbeiten, Grünpflege, Friedhof und Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen.
- (2) Die Einrichtung kann alle ihren Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben und sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter sowie der Verwaltung der Stadt Burscheid bedienen. Hierbei hat die Einrichtung die für sie geltenden ortsrechtlichen, verwaltungsorganisationsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beträgt 1.000.000 Euro.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der TWB bestellt der Rat der Stadt Burscheid eine/n oder mehrere Betriebsleiter/innen. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zum Ersten Betriebsleiter bzw. zur Ersten Betriebsleiterin bestellt. Die Stimme des Ersten Betriebsleiters bzw. der Ersten Betriebsleiterin gibt den Ausschlag bei Meinungsverschiedenheiten in der Betriebsführung.

- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der/die Bürgermeister/in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Dienstanweisung nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung und dieser Betriebssatzung.
- (3) Die TWB werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz der Beschäftigten, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen. Weiter gehören die Überwachung der Einhaltung der Einleitungs- und Umweltschutzbestimmungen, die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie der Erlass von Gebühren- und Beitragsbescheiden zur Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung zur laufenden Betriebsführung.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der TWB verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses die Sitzungen des Betriebsausschusses vor.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den/die Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, die nach den Vorschriften der §§ 50, 58 GO NRW gewählt werden. Für jedes Mitglied des Betriebsausschusses bestellt der Rat ein/e Stellvertreter/in.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Entlastung der Betriebsleitung,
 - b) Vorschlag des/der Prüfer/in für den Jahresabschluss,
 - c) Zustimmung zu Mehraufwendungen nach § 15 EigVO,
 - d) Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben nach § 16 EigVO, sofern sie einen Betrag von 25.000 € übersteigen,
 - e) Erwerb von Grundstücken bei einem Geschäftswert von mehr als 25.000 €,
 - f) Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Hingabe von grundstücksgleichen Rechten bei einem Geschäftswert von mehr als 10.000 €,

- g) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder mit einem Miet- bzw. Pachtzins von mehr als 25.000 € p.a.,
 - h) Abschluss oder Änderung sonstiger Verträge sowie Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € übersteigt, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung oder um solche Angelegenheiten handelt, die durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Satzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - i) Abschluss oder Änderung sonstiger Verträge sowie Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen des Kanalbetriebes für Tiefbauleistungen, Sanierungsleistungen, Beauftragung von Ingenieurleistungen, Sanierung und Ertüchtigung von Sonderbauwerken sowie deren Steuerung, wenn der Wert im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € übersteigt.
 - j) Stundung oder Niederschlagung von Forderungen, die im Einzelfall 10.000 € übersteigen sowie den Erlass von Forderungen, soweit diese im Einzelfall 2.500 € übersteigen,
 - k) Abschluss von Vergleichen sowie Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird,
 - l) Genehmigung der Ausführungsplanung für investive Maßnahmen der TWB,
 - m) Aufnahme von langfristigen Darlehen über 500.000 €,
 - n) Aufnahme von Kassenkrediten über 750.000 €.
- (3) Unterhalb der in Absatz 2 Buchstabe d) bis j) sowie l) bis m) genannten Mindestgrenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Bürgermeister/in mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die Bürgermeister/in mit einem dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 GO NRW gilt entsprechend.
- (6) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, den Betriebsausschuss umfassend über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, zu unterrichten.

- (7) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend den Vereinbarungen des Wirtschaftsplans.
- (8) Im Übrigen gilt § 5 der Eigenbetriebsverordnung NRW.

§ 6 Rat

Der Rat der Stadt Burscheid entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Der Rat entscheidet insbesondere über

- a) die Aufgabenstellung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und Richtlinien, nach denen die Einrichtung geführt werden soll,
- b) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- c) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Stellvertreter/innen,
- d) den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
- e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- g) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Burscheid,
- h) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen.

§ 7 Bürgermeister / Bürgermeisterin

- (1) Der/die Bürgermeister/in achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.
- (2) Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- (3) Die Betriebsleitung hat den/die Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der/die Bürgermeister/in der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung obliegen.

- (5) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem/der Bürgermeister/in erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (6) Der/die Bürgermeister/in kann seine/ihre Befugnisse der/dem zuständigen Beigeordneten übertragen, soweit es mit seiner/ihrer Stellung als Leiter/in der Stadtverwaltung vereinbar ist.

§ 8

Kämmerer /Kämmerin

- (1) Finanzwirtschaftliche Entscheidungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, die den Haushalt der Stadt Burscheid betreffen, sind in Abstimmung mit der Kämmerin/dem Kämmerer zu treffen. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, ist sie/er einzuladen.
- (2) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte gemäß § 17, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kosten- und Leistungsrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer den ihr/ihm von der Betriebsleitung gemäß Absatz 2 vorgelegten Entwürfen nicht bei, so sind die Entwürfe den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der/die Bürgermeister/in dies verlangt.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Für die Beteiligung der Vertretung der Bediensteten in Personalangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern liegt bei dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (4) Die allgemeinen personalwirtschaftlichen Grundsätze der Verwaltung der Stadt Burscheid werden von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beachtet.
- (5) Die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bei der TWB obliegt dem Bürgermeister nach Maßgabe der in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen. Die bei der TWB beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im

Stellenplan der Stadt Burscheid aufgenommen und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nachrichtlich geführt.

§10

Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Technischen Werke Burscheid ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3 der Eigenbetriebsverordnung.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Erklärungen, durch die die Stadt Burscheid verpflichtet werden soll, sind schriftlich abzugeben.
- (2) Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, von dem/der Bürgermeister/in oder seinem/ihrer Vertreter/in und einem Mitglied der Betriebsleitung unter dem Namen der Stadt Burscheid unterzeichnet (§§ 64 und 74 GO NRW). Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 EigVO.

§ 12

Übertragung von Vermögen und Schulden

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung TWB übernimmt die Aufgaben der Anstalt des öffentlichen Rechts TWB AöR. Mit deren Auflösung fällt das Vermögen der TWB AöR mit allen Aktiva und Passiva an die Stadt Burscheid.
- (2) Die Stadt Burscheid bringt die von der TWB AöR auf die Stadt übergegangenen Vermögensgegenstände des betrieblichen Anlage- und Umlaufvermögens in die Einrichtung ein. Gleichzeitig übernimmt die Einrichtung die damit verbundenen Schulden. Vermögenswerte und Schulden werden zugleich aus dem Haushalt der Stadt ausgegliedert.
- (3) Gegenstand und Wert des ausgliedernden Vermögens und der damit verbundenen Schulden ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Im Ausgliederungsbericht nach § 9 Abs. 1 EigVO werden die wesentlichen Umstände für die Angemessenheit der Ausgliederung dargelegt.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird als Sondervermögen mit Sonderrechnung und Sonderkasse der Stadt verwaltet und nachgewiesen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt ihre Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Soweit die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht zu Beginn des Kalenderjahres entsteht, bildet der Zeitraum zwischen dem Tag des Entstehens der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und dem 31.12. des gleichen Jahres ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und im Entwurf über die Kämmerin/den Kämmerer und den/die Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Ergebnis seiner Beratung an den Rat der Stadt Burscheid zur Feststellung weiterzuleiten hat. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan (§ 15 EigVO), dem Vermögensplan (§ 16 EigVO) und der Stellenübersicht (§ 17 EigVO).
- (2) In den Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Vermögens- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) im Sinne des § 18 EigVO einzubeziehen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt Burscheid beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu informieren.

Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 500.000 €.

Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10 % des Vermögensplans übersteigt.

- (4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den/die Bürgermeister/in unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der/die Bürgermeister/in und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich durch die Betriebsleitung zu unterrichten.
- (5) Erfolgsgefährdende Mindererträge im Sinne des Absatz 4 liegen vor, wenn ein Ansatz im Erfolgsplan um mehr als 5 % unterschritten werden muss und ein Ausgleich der Mindereinnahme im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich ist. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Sinne des Absatz 4 liegen vor, wenn sie 5 % des Ansatzes im Erfolgsplan übersteigen.
- (6) Ausgaben für verschiedene Vorhaben innerhalb des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig, soweit dies mit dem Abgaberecht vereinbar ist. Im Übrigen bedürfen Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 15 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der/des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich durch die Betriebsleitung zu unterrichten.

§ 15

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den/die Bürgermeister/in, den Betriebsausschuss und den Kämmerer/die Kämmerin vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 16

Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Berichtswesen

- (1) Der Jahresabschluss nach § 21 EigVO ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen nach § 26 Abs. 2 EigVO an den Rat weiterleitet. Der Jahresabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres durch den Rat der Stadt Burscheid festzustellen.
- (2) Soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches keine Verpflichtung besteht, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Betriebsleitung zum Zwecke der internen Berichterstattung einen Geschäftsbericht aufzustellen. Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist die voraussichtliche Entwicklung der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu

beurteilen und zu erläutern. Der Geschäftsbericht kann auf Beschluss des Rates der Stadt Burscheid freiwillig geprüft werden.

- (3) Es gelten die Regelungen der §§ 21 bis 26 EigVO.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unter entsprechender Anwendung des § 106 GO NRW zu prüfen.
- (5) Der Jahresabschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 17

Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der TWB ist Sorge zu tragen. Hierzu ist unter anderen ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen, auch im Verhältnis zwischen der Einrichtung und der Stadt Burscheid, einer anderen Einrichtung der Stadt oder einer Gesellschaft, an der die Stadt beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Die gemäß dieser Satzungsnorm zu ergreifenden Maßnahmen haben den Vorgaben des § 10 EigVO zu entsprechen.

§ 18

Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Burscheid, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Burscheid auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungs-gesetz (LPVG).

§ 19

Frauenförderung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Gleichstellung von Männern und Frauen.

§13

Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift